

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3720

Antrag
der Fraktion der SPD

zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ (Drucksache 17/2050)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den folgenden Maßgaben zugestimmt

1. In § 6 Abs. 1 erhält Punkt 6 folgende Fassung:

„6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein“.

Begründung:

Die Interessen der Wirtschaft werden über das Mitglied zu Punkt 5 (Stifervertreter) zur Geltung gebracht. Gottorf ist einer der Leuchttürme der Kultur in Schleswig-Holstein, deren Belange im Stiftungsrat verankert werden sollten.

2. In § 8 Abs. 1 werden folgende Punkte angefügt:

„8. Beschlussfassung über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land,
9. Kenntnisnahme des Entwicklungskonzepts nach § 4“.

Begründung:

Diese entscheidenden Steuerungsmittel können nicht allein in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Stiftungsvorstand gehören die beiden Direktoren der Archäologischen Landesmuseums und des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte sowie eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer, der oder die vom Stiftungsrat auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden gewählt wird, an. Der Stiftungsrat wählt einen der beiden Direktoren zum Leitenden Direktor.“

Begründung:

Der Ausschluss eines der beiden Direktoren aus dem Vorstand ist absehbar der Kooperation abträglich und schafft unnötige steile Hierarchien.

4. In § 9 Abs. 3 werden das Komma und die Wörter: „im Verhinderungsfall durch die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer“ gestrichen.

Begründung:

Bei einem Dreivorstand können die Vertretungsregelungen in der Satzung geregelt werden.

Hans Müller
und Fraktion